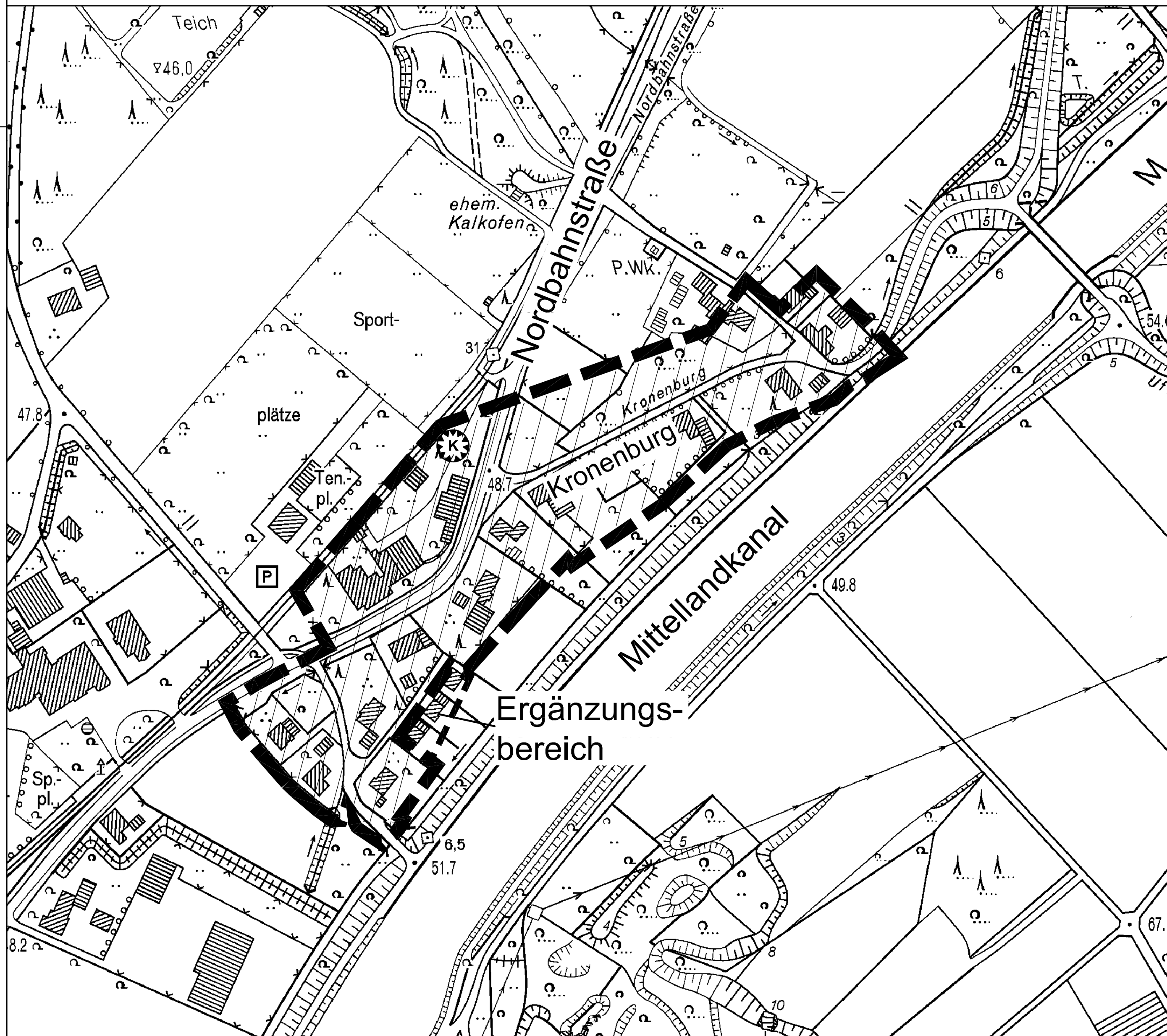
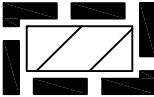



Anlage zur Satzung für bebaute Bereich im Außenbereich gem. § 35 (6) BauGB
 4. Änderung und Ergänzung des Satzungsgebietes Nr. 25 "Kronenburg"



Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -

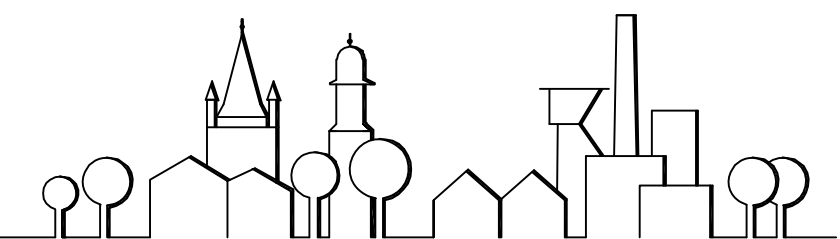
-  Rechtsverbindlicher Satzungsgebiet
-  Ergänzung des Satzungsgebietes

Sonstige Planzeichen

-  durch Kampfmittel beeinflusste Fläche
 (Kampfmittelmeldung ST 7203031 K 1303)
 -siehe Hinweis

ibb

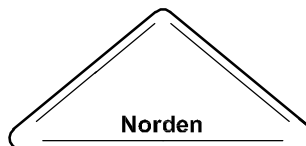
stadt *ibbenbüren*



Der Bürgermeister
 Fachdienst Stadtplanung
 Alte Münsterstraße 16 · 49477 Ibbenbüren
 Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 · Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

Henckens-Kratzsch Planentwurf	Thater gezeichnet	1 : 2.000 Maßstab
Mai 2003 Datum	J:\daten\autocad\verschiedenes\ Außenbereich\Satzung-25-er.dwg Datei	rechtskräftig 19.05.2004

**Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich
 4. Änderung und Ergänzung
 des Satzungsgebietes
 Nr. 25 "Kronenburg"**

 Norden

Fachdienst
Stadtplanung

i.A. Thiele



4. Änderungssatzung zur Satzung für bebauten Bereich im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994

Aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren am folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994 beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die 4. Änderungssatzung wird für den in der als **Anlage 1** zu dieser 4. Änderungssatzung beigefügten Plan durch eine gerissene Linie dargestellten Bereich 25 „Kronenburg“ erlassen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. In den räumlichen Geltungsbereichen dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. In begründeten Ausnahmefällen gilt dieses auch für Vorhaben, die kleinere Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können zugelassen werden nach der Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.
2. Die Mindestgröße des einzelnen Baugrundstückes beträgt 700 m², in städtebaulich besonders begründeten Fällen kann die festgesetzte Mindestgröße um bis zu 15 % unterschritten werden.

3. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Traufhöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen.

§ 4

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ibbenbüren, den